

**Bauleitplanung der Gemeinde Emmerthal**  
Landkreis Hameln - Pyrmont - Regierungsbezirk Hannover

**B-Plan Nr. 2**  
**"Schneißelfeld"**  
**OT Kirchohsen**  
**- 4. Änderung -**

**- Abschrift -**

Vorstehende Ablichtung stimmt mit  
der Urschrift überein und wird  
hiermit beglaubigt.

Emmerthal, den 2.12.2002  
**Gemeinde Emmerthal**  
-Der Bürgermeister-

i.A.  
*Matthias Reinold*  
(Lücke)



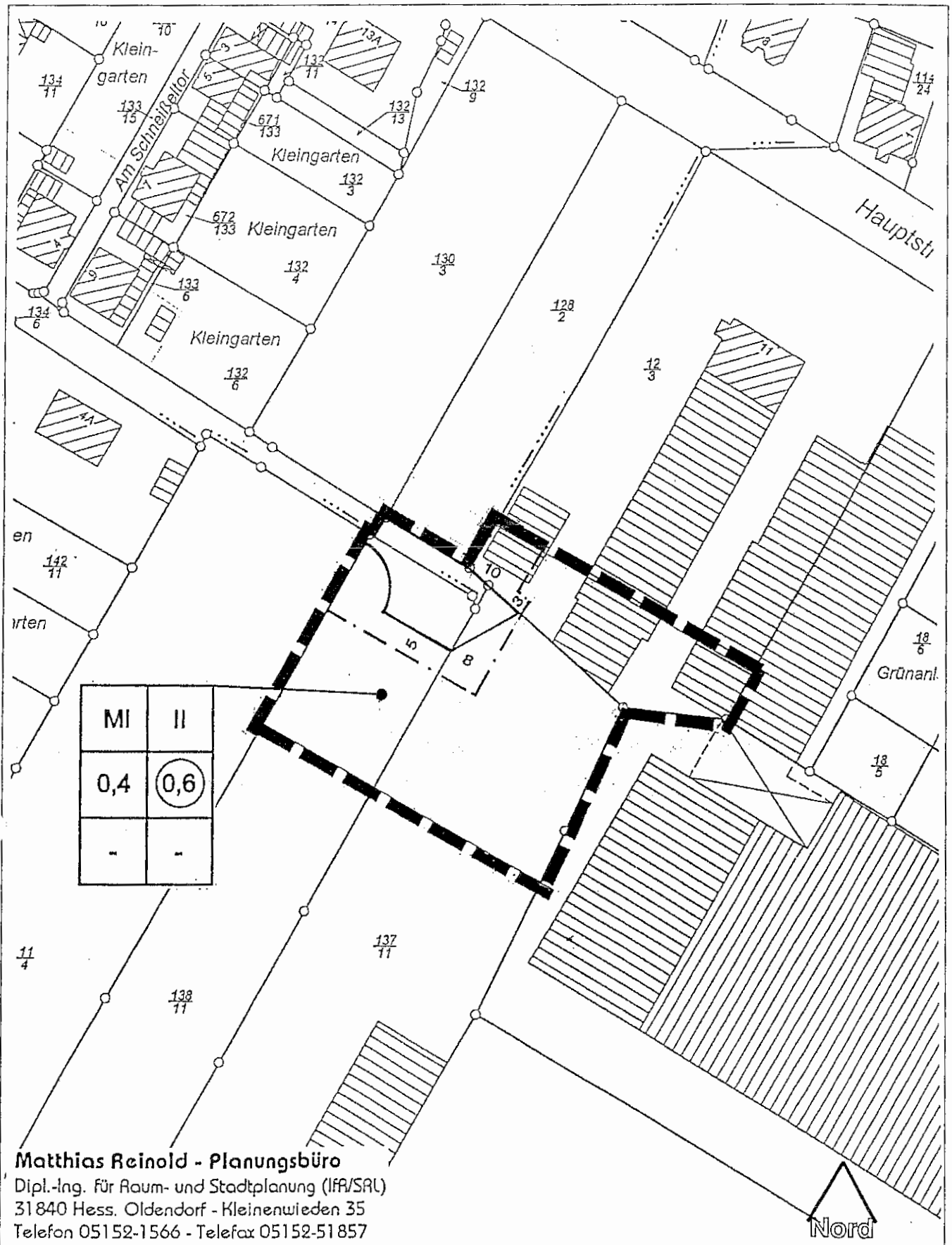
**M. 1:1.000**

---

**Matthias Reinold - Planungsbüro**  
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IfR/SRL)  
31840 Hessisch Oldendorf - Kleinenwieden 35  
Telefon 05152-1566 Telefax 05152-51857

4. Änderung des B-Planes Nr. 2 "Schneißelfeld", Gemeinde Emmerthal – OT Kirchhosen

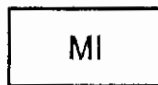
Maßstab 1 : 1.000



# Planzeichenerklärung

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

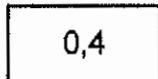
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB



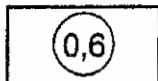
Mischgebiet

## MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB



Grundflächenzahl



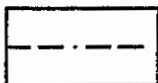
Geschossflächenzahl



Zahl der Vollgeschosse

## BAUWEISE; BAUGRENZE

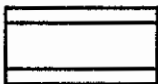
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB



Baugrenze

## VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche  
mit Straßenbegrenzungslinie

## SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes

**Hinweise:**

1. Die in der Ursprungsfassung des B-Planes Nr. 2 "Schneißelfeld", OT Kirchohsen, einschl. der bisherigen Änderungen getroffenen textlichen Festsetzungen bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den B-Plan Nr. 2 " Schneißelfeld ", OT Kirchohsen, wird verwiesen.
  
2. Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkraftgetreten am 27.01. 1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl I S.466) erstellt worden.

# Präambel des Bebauungsplanes

(mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der ~~§§ 56, 97 und 98~~ der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Emmerthal diesen Bebauungsplan Nr. 2 "Schneißfeld", OT Kirchohsen, 4. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Emmerthal, den 23.10.2002

gez. Feldmann  
.....  
(Bürgermeister)

## Aufstellungsbeschuß

Der ~~Rat~~ Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.03.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Emmerthal, den 23.10.2002

gez. Feldmann  
.....  
(Bürgermeister)

## Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, .....

Gemarkung: .....Kirchohsen..... Flur: ..... Maßstab: 1:1000.

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 – Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.10.2002).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, den 28.10.2002  
Katasteramt

gez. H. Lange  
Vermessungsobererrat

## Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:

**Planungsbüro Matthias Reinold**  
Kleinenwieden 35 - 31840 Hess. Oldendorf  
Tel. 05152 - 1566 Fax: 05152 - 51857

Hess. Oldendorf den ..... 23.10.2002

gez. Reinold

.....  
Planverfasser

## Öffentliche Auslegung

Der Rat/ Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Emmerthal, den .....

.....

## Vereinfachte Änderung

Der Rat/ Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.03.2002 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.04.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.05.2002 gegeben.

Emmerthal, den ..... 23.10.2002

.....  
gez. Feldmann  
(Bürgermeister)

## Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.09.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emmerthal, den ..... 23.10.2002

.....  
gez. Feldmann  
(Bürgermeister)

## Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am .....<sup>29.10.2002</sup>..... ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 29.10.2002 wirksam geworden.

Emmerthal, den 25.11.2002 .....

gez. ....Feldmann  
(Bürgermeister)

## Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

....., den .....

.....

## Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der .....Änderung/ Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den .....

.....

# **Bauleitplanung der Gemeinde Emmerthal**

**Landkreis Hameln-Pyrmont – Reg.-Bez. Hannover**

**Begründung**  
**(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)**

**B - Plan Nr. 2**  
**"Schneißelfeld"**  
**OT Kirchohsen**  
**- 4. Änderung -**

**Abschrift**

---

**Matthias Reinold - Planungsbüro**  
Dipl.-Ing. für Raum- und Stadtplanung (IfR/SRL)  
31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 35  
Telefon 05152-1566 - Telefax 05152-51857



## **Gliederung**

### **1. Grundlagen**

### **2. Planungsrelevante Rahmenbedingungen**

### **3. Aufgaben des Bebauungsplanes**

### **4. Städtebauliches Konzept**

#### **4.1 Räumlicher Geltungsbereich**

#### **4.2 Zustand des Plangebietes**

#### **4.3 Allgemeine Ziele und Zwecke**

### **5. Inhalt des Bebauungsplanes**

#### **5.1 Bauliche Nutzung**

#### **5.2 Verkehrsflächen**

#### **5.3 Kinderspielplatz**

#### **5.4 Belange des Umweltschutzes**

##### **5.4.1 Belange von Natur und Landschaft**

##### **5.4.2 Altlasten**

### **6. Daten zum Plangebiet**

### **7. Durchführung des Bebauungsplanes**

#### **7.1 Bodenordnung**

#### **7.2 Ver- und Entsorgung**

#### **7.3 Kosten für die Gemeinde**

## 1. Grundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Schneißelfeld“, OT Kirchhosen, wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Emmerthal in der Sitzung am 11.03.2002 eingeleitet.

Für den hier in Rede stehenden Änderungsbereich liegt bereits ein rechtsverbindlicher B-Plan vor, so dass hieraus auch die Entwicklung aus den Darstellungen des FNP ableitbar ist. Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird somit entsprochen.

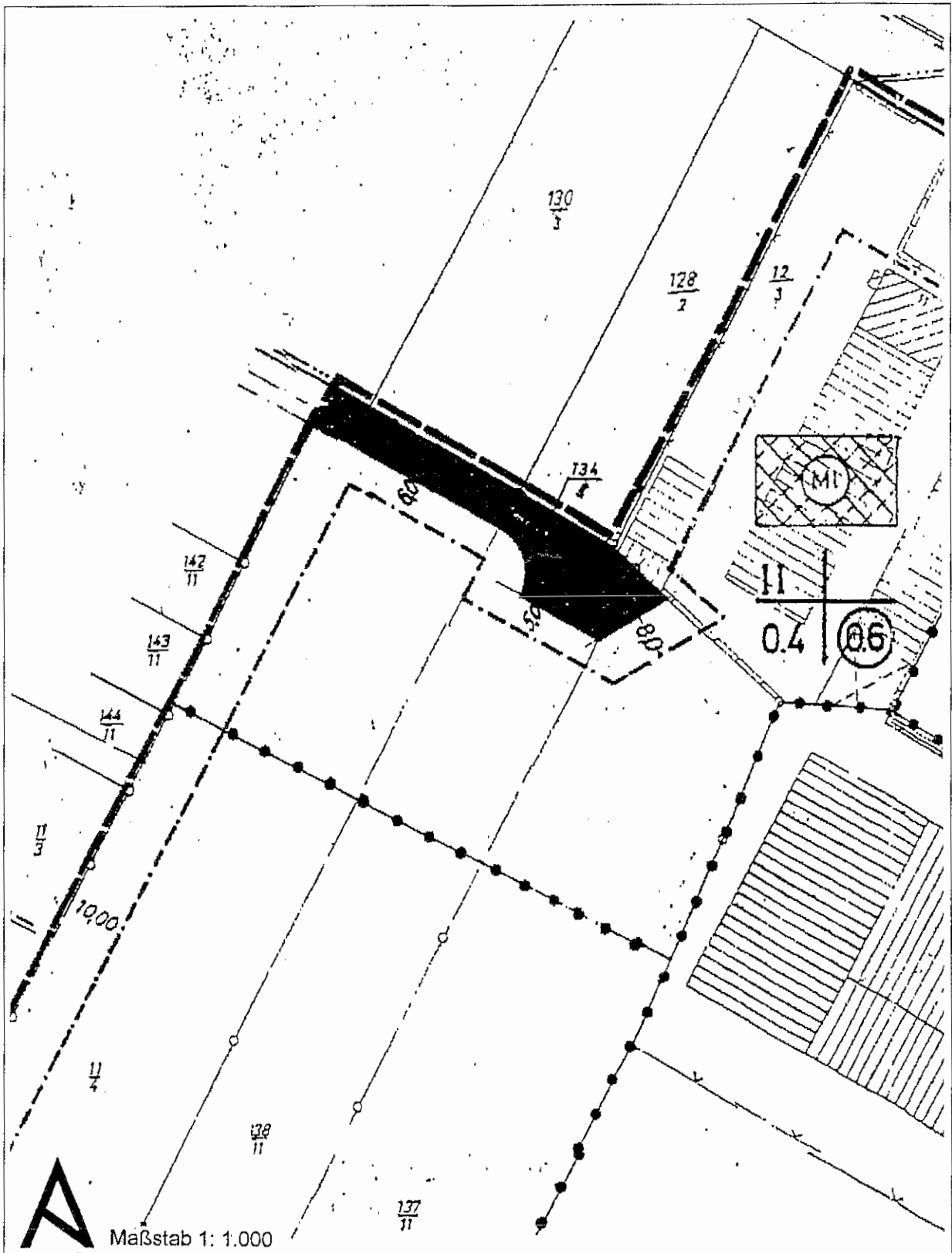
Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkraftgetreten am 27.01. 1990 zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl I S. 466) erstellt worden.

## 2. Planungsrelevante Rahmenbedingungen

Der Bauleitplan ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die Ziele und Zwecke dieses B-Planes sind mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Bei dieser Bauleitplanung handelt es sich um eine 4. Änderung, welche die Belange der Regionalplanung nicht berührt, da lediglich überbaubare Grundstücksflächen geringfügig erweitert werden.

Die beabsichtigte geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen dient der Berücksichtigung konkreter Betriebsentwicklungen eines bereits ansässigen Gewerbebetriebes. Der von dieser B-Plan-Änderung betroffene Gewerbebetrieb beabsichtigt eine Erweiterung seiner baulichen Anlagen, die ohne eine Anpassung (Erweiterung) der bisher festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht realisiert werden können.



Auszug aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 2 „Schneißfeld“

### 3. Aufgaben des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan soll als verbindlicher Bauleitplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt.

Dabei sollen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Der Bebauungsplan ist darüber hinaus auch Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

### 4. Städtebauliches Konzept

#### 4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 "Schneißelfeld", OT Kirchohsen, 4. Änderung, umfasst eine Gesamtfläche von 3.106 qm und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche und östliche Grenze des Flst. 128/2 sowie durch eine gedachte Linie, die in einer Entfernung von 10 m vom südöstlichen Grenzpunkt des Flst. 128/2 das Flst. 12/3 in östliche Richtung quert und auf die östliche Grenze des Flst. 12/3 zuläuft.

Im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flst. 12/3 und 137/11.

Im Süden: durch eine gedachte Linie, die in einer Entfernung von 40 m vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. 138/11 das genannte Flst. und das Flst. 137/11 in östlicher Richtung quert.

Im Westen: durch die westliche Grenze des Flst. 138/11.

#### 4.2 Zustand des Plangebietes

Die von dieser B-Plan-Änderung betroffenen Grundstücksflächen liegen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 „Schneißelfeld“, OT Kirchohsen, der bereits der 3. Änderung unterzogen wurde und neben dem hier in Rede stehenden Mischgebiet auch ein Gewerbegebiet als Art der baulichen Nutzung festsetzt. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung erstreckt sich auf Flächen im Nordwesten des Ursprungsbebauungsplanes und bezieht die für die Neuordnung erforderlichen Flächen und die betroffenen Erschließungsflächen mit in seinen Geltungsbereich ein.

In weiterer und ausreichender Entfernung befinden sich westlich dieses Planbereiches und beidseits der Straße Am Schneißeltor Wohngebäude mit zugeordneten Hausgärten und Kleingartenbereichen. Im Norden verläuft die L 431 (Hauptstraße) entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des von dieser Änderung betroffenen Betriebes.

In der unmittelbaren Umgebung dieses Planänderungsbereiches befinden sich keine Nutzungen oder Einrichtungen, auf die die bereits im Planbereich ausgeübte Nutzung erheblich beeinträchtigend Einfluss nimmt.

#### **4.3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Die 4. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Schneißelfeld“, OT Kirchohsen, hat die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer baulicher Anlagen zum Ziel, die für die weitere Betriebsentwicklung des ansässigen Gewerbebetriebes erforderlich sind. Da der rechtsverbindliche B-Plan für Teilflächen der geplanten baulichen Anlage, die im Nahbereich der im B-Plan festgesetzten Wendeanlage vorgesehen ist, nicht die erforderlichen überbaubaren Grundstücksflächen aufweist, sollen in diesem Bereich durch die Verschiebung von Baugrenzen die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung geschaffen werden.

Diese Bauleitplanung ist erforderlich, um die Belange der heimischen Wirtschaftsstruktur angemessen zu berücksichtigen, um somit einen Beitrag zur Sicherung von Betriebsstandorten und Arbeitsplätzen zu leisten.

### **5. Inhalt des Bebauungsplanes**

#### **5.1 Bauliche Nutzung**

Für die innerhalb des B-Planes festgesetzten Bauflächen wird in Anlehnung an den rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 2 unverändert ein **Mischgebiet** (WA) gem. § 46 BauNVO festgesetzt.

In Anlehnung an die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 2 bereits festgesetzten Maße der baulichen Nutzung wird eine max. Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4 und eine max. Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,6 bei einer zweigeschossigen und offenen Bauweise festgesetzt. Die so festgesetzten Maße der baulichen Nutzung gewährleisten eine dem vorhandenen städtebaulichen Umfeld angemessene Bebauung und schränken diese nicht über die bereits rechtsverbindlichen Maße der baulichen Nutzung ein.

Damit die im Plangebiet beabsichtigte Erweiterung der bestehenden Betriebsgebäude vorgenommen werden kann, werden die östlich an den festgesetzten Wendeammer festgesetzten Baugrenzen mit einem Abstand von 8 m parallel zur westlichen Grenze des Flst. 137/11 festgesetzt. Die Wendeanlage wird unverändert festgesetzt. Diese ist, wie auch Teilflächen des Flst. 138/11, nur zur Darlegung des städtebaulichen Gesamtzusammenhanges mit in diese Bauleitplanung eingeflossen.

## **5.2 Verkehrsflächen**

Das Plangebiet der 4. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Schneißelfeld“, OT Kirchhosen, wird über die Straße Am Schneißeltor mit Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ( L 431) erschlossen. Aufgrund der bereits vorhandenen Straßen und öffentlichen Erschließungseinrichtungen ist eine Veränderung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich.

Der ruhende Verkehr ist gemäß den Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung auf den privaten Grundstücksflächen unterzubringen.

## **5.3 Kinderspielplatz**

Die Belange des Nds. Gesetzes über Kinderspielplätze werden bei dieser Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen dient der Berücksichtigung der Belange des örtlich vorhandenen Gewerbebetriebes. Mit dieser Bauleitplanung wird die zu erwartende bzw. vorhandene Kinderdichte nicht erhöht. Aus den o. g. Gründen wird daher auf die Festsetzung eines Kinderspielplatzes verzichtet.

## **5.4 Belange des Umweltschutzes**

### **5.4.1 Belange von Natur und Landschaft**

Mit Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes wurde durch die Formulierung der §§ 8 a - c des BNatSchG als unmittelbar geltendes Baurecht das Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bauplanungsrecht neu geregelt. Die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG wurde in das Bauleitverfahren verlegt und soll dort in die Abwägung einfließen.

Mit der 4. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Schneißelfeld“, OT Kirchhosen, soll innerhalb des rechtsverbindlich ausgewiesenen Mischgebietes für einen Teilbereich die Vergrößerung der Bauflächen ermöglicht werden. Es ist also zu prüfen, ob mit dieser zusätzlichen Bautätigkeit i. S. des Naturschutzgesetzes ein Eingriff verbunden ist, also mit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, zu rechnen ist. Es soll ebenfalls dargestellt werden, wenn derartige Beeinträchtigungen auftreten, wie diese vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

#### 0 **Bestand und aktuelle Flächennutzung, Eingriffspotential**

Die nicht von Betriebsgebäuden eingenommenen Flächen des Planbereiches werden zum überwiegenden Teil als betriebliche Frei- und Außenanlagen genutzt, die zu einem großen Teil bereits versiegelt sind. Baum- und Strauchbestände sind innerhalb dieses Planbereiches nicht vorhanden. Die geplante Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen erstreckt sich nicht auf Flächen, die im rechtsverbindlichen B-Plan als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern oder für sonstige Begrünungsmaßnahmen festgesetzt sind.

Über diese Änderung und Ausweisung von zusätzlich überbaubaren Grundstücksflächen hinaus werden keine weiteren Bodenversiegelungen vorgenommen. Im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan wird die innerhalb des MI-Gebietes mögliche Versiegelungsrate beibehalten. Aufgrund der Kleinräumigkeit der durch die zusätzliche Bebauung verursachten Eingriffe ist jedoch ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft nicht ableitbar. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **5.4.2 Altlasten**

Nach Auskunft der Gemeinde Emmerthal sind innerhalb des Plangebietes keine Altablagerungen oder kontaminierte Stoffe abgelagert worden. Darüber hinaus gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine sonstigen Hinweise, die auf mögliche kontaminierte Flächen hinweisen.

## 6. Daten zum Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Planes Nr. 2 (4. Änderung) umfasst eine Fläche von insgesamt 3.106 qm.

MI-Gebiet: 2.767 qm

Öffentliche Verkehrsfläche: 339 qm

## 7. Durchführung des Bebauungsplanes

### 7.1 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung dieses B-Planes nicht erforderlich. Die Veräußerung der Grundstücke ist bereits erfolgt.

### 7.2 Ver- und Entsorgung

#### Abwasserbeseitigung

Der OT Kirchohsen ist an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Emmerthal angeschlossen. Die Flächen innerhalb des Plangebietes können im freien Gefälle über die vorhandenen SW-Kanäle an die Kläranlage angebunden werden. Die Kläranlage ist ausreichend dimensioniert.

#### Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird, wie auch schon vorhanden, über Regenwasserkanäle der nachfolgenden Vorflut zugeleitet. Da die 4. Änderung keine über den Ursprungsbebauungsplan hinausgehende Flächenversiegelung zur Folge hat (die Grundflächenzahl wird nicht verändert), kann eine zusätzliche Beeinträchtigung der vorhandenen Vorflutsituation nicht abgeleitet werden. Auf weitergehende Festsetzungen zur Versickerung etc. wird daher verzichtet.

#### Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des im Plangebiet ausgewiesenen MI-Gebietes erfolgt durch den Anschluss an die vorhandenen Leitungen (Am Schneißedorf). Über die vorhandenen Trinkwasserleitungen ist die Löschwasserversorgung als gesichert anzunehmen.



### **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung übernimmt der Landkreis Hameln-Pyrmont.

### **Energieversorgung (Elektrizität/Gas)**

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität übernimmt das Energieversorgungsunternehmen Wesertal GmbH. Über den Anschluss an die in der Straße Am Schneißeltor vorhandenen Leitungen kann eine ausreichende Versorgung sichergestellt werden. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen der Fa. Wesertal GmbH zu achten und rechtzeitig eine Abstimmung herbeizuführen.

### **Post- und Fernmeldewesen**

Das Plangebiet wird an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Niederlassung, 1 Postfach 9011, 30001 Hannover, Ressort SuN 14, Telefon 0511/308-9514 - mindestens 6 Monate vor Baubeginn - schriftlich angezeigt werden.

## **7.3 Kosten für die Gemeinde**

Der Gemeinde Emmerthal entstehen zur Realisierung der 4. Änderung des B-Planes keine Kosten.

## **8. Abwägung**

Im Rahmen der Beteiligung der von dieser Bauleitplanung betroffenen Nachbarn und berührten Träger öffentlicher Belange sind keine Anregungen und Hinweise zur Planung vorgetragen worden.

**9. Verfahrensvermerke**

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurde ausgearbeitet

von

gez Reinold

**Matthias Reinold - Planungsbüro**

Dipl.- Ing. für Raumplanung und  
Städtebau (IfR/SRL)

31840 Hess. Oldendorf –  
Kleinenwieden 35

Telefon 05152/1566 Telefax 05152/51857

-----  
Hess. Oldendorf, den 23.10.2002

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emmerthal hat in seiner Sitzung am 11.03.2002 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.04.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Emmerthal, den ~~15.02.02~~ 23.10.2002

gez Feldmann  
Bürgermeister

Der Rat der ~~Stadt~~ <sup>Gemeinde</sup> Emmerthal hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung

am 23.09.2002

als Satzung (§ 10 BauGB)

sowie die Entwurfsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB als Begründung beschlossen.

Emmerthal, den 23.10.2002

gez Feldmann  
Bürgermeister